Text aus www.umweltministerium.bayern.de/bereiche/natur/nat2000Natura 2000

Details zum Verfahren

Was ändert sich durch die Ausweisung eines Gebietes als "Natura 2000"-Gebiet?

Die FFH-Richtlinie dient in erster Linie der Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Die Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. In Natura 2000-Gebieten sind menschliche Aktivitäten keineswegs grundsätzlich verboten. Entscheidend ist dabei, welche Erhaltungsziele mit dem jeweiligen Gebiet verbunden sind. Steht eine Aktivität diesen Zielen nicht entgegen, kann sie auch durchgeführt werden.

Bestehende Nutzungen können im Regelfall fortgeführt werden, vorausgesetzt, dass sich ihre Intensität nicht ändert und die Erhaltungsziele des betreffenden Gebiets dadurch nicht in Frage gestellt werden. In vielen Fällen ist in den gemeldeten Natura 2000-Gebieten die hohe biologische Vielfalt eng verknüpft mit traditionellen Wirtschaftsweisen (z.B. besondere Formen extensiver Landwirtschaft). Weitere Einzelheiten können Sie in Ziff. 8 und 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung nachlesen

Rechtsgrundlagen: Art. 13c des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Was ist unter dem Verschlechterungsverbot zu verstehen?

Nach der FFH-Richtlinie soll in den gemeldeten Gebieten der "günstige" Erhaltungszustand, der für die Auswahl als Natura 2000-Gebiet maßgeblich war, dauerhaft gesichert bleiben. Soweit sich eine Änderung der bestehenden Nutzung nicht erheblich nachteilig auf die Erhaltungsziele auswirken kann, ist sie auch künftig - ggf. nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung - zulässig.

Erst wenn von einer Planung, einem Projekt oder einer sonstigen Maßnahme erhebliche Nachteile für die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten zu erwarten sind, für deren Erhaltung das Gebiet gemeldet wurde, greift das gesetzliche "Verschlechterungsverbot" gemäß Art. 13c des Bayerischen Naturschutzgesetzes; GemBek: Ziff. 8, 10.

So können beispielsweise Erschließungs- oder Baumaßnahmen sowie auch neue, bisher nicht ausgeübte Freizeitnutzungen ein Natura 2000-Gebiet "verschlechtern". Einer solchen Verschlechterung des Gebiets ist dann entgegen zu wirken.

Ist in den Natura 2000-Gebieten jede Veränderung verboten?

Nein. Auch der EU ist klar, dass es in der vielfältigen Kulturlandschaft Europas immer wieder Veränderungen geben kann und muss. Es wird in den Natura 2000-Gebieten und um sie herum auch künftig gemeindlich und städtebauliche Entwicklungen, neue Umgehungsstraßen oder großräumige Verkehrswege wie Bahnlinien geben. Auch die Natur selbst ist ja nicht statisch, sondern dynamisch und damit veränderlich.

Auch Land- und Forstwirtschaft haben einen strukturellen Anpassungsbedarf, der sich auf die Gebiete auswirken kann. Der Richtlinie geht es darum, diese Entwicklungen naturverträglich zu steuern. Sie besitzt dafür ein eigenes Instrument: die Verträglichkeitsprüfung. Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet in seiner Zielsetzung (Schutz für bestimmte Lebensraumtypen und Arten!) beeinträchtigen ("verschlechtern") können, sind deshalb einer solchen Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Wie funktioniert die FFH-Verträglichkeitsprüfung?

Die Richtlinie stellt für die Beurteilung möglicher Veränderungen durch genehmigungsbedürftige Vorhaben ein eigenes Instrument zur Verfügung: die Verträglichkeitsprüfung. Mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob von einem Projekt oder einer Planung erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebiets ausgehen können. Wenn für das Vorhaben eine Gestattung erforderlich ist, ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung als eigener Bestandteil in das Gestattungsverfahren integriert und erfordert damit dann kein zusätzliches Verfahren. Nicht jede Nutzungsänderung ist jedoch so folgenschwer, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), gebietsspezifisch und fachlich auf die jeweiligen Erhaltungsziele als Prüfmaßstab -beschränkt.

Was geschieht, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben kann?

In diesem Fall ist das Vorhaben zunächst unzulässig. Es darf jedoch zugelassen und durchgeführt werden,

- wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer und/oder wirtschaftlicher Art – erforderlich ist, und
- wenn es keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle oder auf andere Weise gibt.

Soweit prioritäre Lebensräume und/oder -Arten betroffen sind, ist vor der Zulassung des Vorhabens eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen. Keine Stellungnahme der EU-Kommission ist erforderlich bei Maßnahmen zugunsten der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblichen günstigen Umweltauswirkungen.

Sofern ein Vorhaben entsprechend diesen Grundsätzen zugelassen wird, ist durch Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass der Zusammenhang des Europäischen Netzes Natura 2000 gewahrt wird.

Wie sind die Gemeinden von der Umsetzung der Richtlinien betroffen?

Umweltstandards waren in der Bauleitplanung schon bisher zu beachten. Auch die Meldung eines Gebiets als FFH-Gebiet oder die Ausweisung als Vogelschutzgebiet führt zu keinem absoluten Veränderungsverbot. Die Gemeinden müssen aber bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und von Bebauungsplänen Schutzzweck bzw. Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete berücksichtigen. Ist eine Beeinträchtigung durch eine gemeindliche Planung nicht auszuschließen, ist zunächst eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass Erhaltungsziele bzw. Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt werden, stehen der gemeindlichen Planung unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen zu Natura 2000 keine Hindernisse mehr entgegen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, ist die Bauleitplanung dennoch möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, d.h. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Planung erfordern. Gewichtige kommunale Belange können daher auch in Natura 2000-Gebieten angemessen berücksichtigt werden.

Die auf ihre eigene Bauleitplanung bezogene Verträglichkeitsprüfung führt die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst durch. Auch die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der jeweiligen Gemeinde. Somit entscheidet die Gemeinde unter Beteiligung der Naturschutzbehörde in ihrer eigenen Verantwortung über die Planungsvoraussetzungen.

Gibt es einen Ausgleich für Nutzungseinschränkungen in Natura 2000-Gebieten?

Unterstützung für das Netz Natura 2000 ist auf Dauer nur erreichbar, wenn die Nutzer der betroffenen Flächen, insbesondere die Land- und Forstwirtschaft, für eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung gewonnen werden können. Deshalb hält Bayern finanzielle Fördermöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bereit, die durch eine den Naturschutzzielen angepasste Wirtschaftsweise zum ökologischen Wert auch von Natura 2000-Gebieten beitragen.

Auf der anderen Seite können Eigentümer bzw. Nutzer von Grundstücken in Natura 2000-Gebieten gemäß Art. 36 des Bayerischen Naturschutzgesetzes Entschädigungen für unzumutbare Einschränkungen der Nutzung ihres Grundstücks aufgrund des Naturschutzrechts erhalten.

Darüber hinaus werden Fördermittel aus dem LIFE-Programm der EU gezielt für Gebiete gewährt, die zum Netz Natura 2000 gehören. Bayern hat in der Vergangenheit bereits mehrere Naturschutzprojekte in Vogelschutz- und FFH-Gebieten mit EU-Förderung aus dem LIFE-Programm in beträchtlicher Höhe durchführen können.

Wer muss die sogenannten Erhaltungsmaßnahmen durchführen?

In der FFH-Richtlinie ist den Mitgliedstaaten auch auferlegt, die nötigen Maßnahmen zur Erhaltung der Natura 2000-Gebiete festzulegen und durchzuführen. Um diese flächenscharf zu beschreiben, soll für jedes Natura 2000-Gebiet ein sogenannter Managementplan erstellt werden

Welche Bedeutung haben die Managementpläne für Eigentümer und Nutzer?

Managementpläne sind Fachpläne, die von den Naturschutzbehörden und für Waldgebiete von den Forstbehörden für jedes Natura 2000-Gebiet erstellt werden. In ihnen werden die jeweils vorhandenen Vorkommen an FFH-Arten und FFh-Lebensräumen oder von Vogelarten der Vogelschutz Richtlinie, für deren Erhaltung das Gebiet in das Netz aufgenommen wurde, erfasst, bewertet und Vorschläge - für zweckmäßige Maßnahmen - unterbreitet.

Als Fachpläne sind die Managementpläne als solche für Bürgerinnen und Bürger unverbindlich. Bei ihrer Erstellung werden Kommunen, Grundeigentümer, Nutzer, Behörden und Verbände beteiligt und auch die Öffentlichkeit informiert.

Nachdem das Verfahren zur Auswahl der Natura 2000 Gebiete noch nicht abgeschlossen ist, sind erst einige wenige Managementpläne im Rahmen einer Erprobungsphase fertig gestellt worden.

Was ist, wenn ein Eigentümer oder Nutzer einer Fläche nicht mit der Meldung als Natura 2000-Gebiet einverstanden ist?

Bayern führt im Rahmen der Meldung von Natura 2000 Gebieten jeweils ein Dialogverfahren durch. Das Dialogverfahren dient der Information über die für eine Meldung vorgesehenen Gebiete und bietet Möglichkeiten für eine Beteiligung von Betroffenen am Meldeprozess. Beteiligte Grundeigentümer können daher auch Einwände gegen die vorgesehene Meldung eines Gebietes erheben. Auch für die anstehende Nachmeldung ist wiederum ein Dialogverfahren vorgesehen.

Gemäß der FFH-Richtlinie und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind für die Auswahl der Gebiete nur naturschutzfachliche Kriterien heranzuziehen. Im Dialogverfahren können Teilflächen aus dem zu meldenden Gebiet daher dann für eine Herausnahme in Betracht kommen, wenn die naturschutzfachliche Eignung der Flächen für das Natura 2000-Gebiet nicht gegeben ist. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die Abgrenzung des Natura 2000-Gebiets an dieser Stelle eine zwischenzeitlich überbaute Fläche fehlerhaft einbezogen hat. Rechtsmittel gegen die Gebietsauswahl sind nach der bisherigen Rechtsprechung erst nach Abschluss des Verfahrens durch die EG-Kommission möglich.

Text aus: www.umweltministerium.bayern.de/bereiche/natur/nat2000

Natura 2000 - häufig gestellte Fragen

Zur Meldepflicht Bayerns

Frage 1: Warum muss Bayern FFH-Gebiete melden und was bezweckt die EU mit dieser Meldung?

Antwort: Mit der FFH - (Fauna - Flora - Habitat-) Richtlinie von 1992 und der Vogelschutzrichtlinie von 1979 hat die Europäische Union verbindliches europäisches Naturschutzrecht geschaffen. Mit den Richtlinien soll ein europäischer, Ländergrenzen übergreifender Biotopverbund "Natura 2000" geschaffen werden. Mit diesem Netz von natürlichen und naturnahen Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten soll das wertvolle europäische Naturerbe für kommende Generationen nachhaltig geschützt und bewahrt werden. Alle EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für "Natura 2000" Gebiete an die Europäische Union zu melden und zu sichern. Gerade auch in Bayern gibt es wertvolle und einmalige Lebensräume, die wichtige Bausteine für "Natura 2000" darstellen.

"Natura 2000" ist eines der umfassendsten Naturschutzprojekte der Welt. Es stellt einen wesentlichen Beitrag Europas zu der 1992 in Rio de Janeiro beschlossenen Internationalen Konvention zur Erhaltung der Artenvielfalt dar.

Frage 2: Warum müssen nach der ersten Gebietsmeldung im Jahr 2000 jetzt nochmals Gebiete gemeldet werden?

Antwort: Die EU hat auf der Basis der ersten Meldekampagne die Gebietskulisse für "Natura 2000" gleichsam aus der europäischen Vogelperspektive überprüft und festgestellt, dass noch Ergänzungsbedarf besteht, um eine gesamteuropäische Vernetzung des Biotopverbundes herzustellen. Alle EU-Mitgliedstaaten müssen hier noch Gebiete melden, auch Deutschland, bei dem alle Länder betroffen sind.

Frage 3: Kann Bayern eine Nachmeldung vermeiden?

Antwort: Nein. Deutschland wurde bereits vom Europäischen Gerichtshof wegen nicht ausreichender Umsetzung der FFH - Richtlinie verurteilt. Die Europäische Kommission hat auf der Grundlage dieses Urteils ein Zwangsgeldverfahren eingeleitet, bei dem Zwangsgelder in Höhe von bis zu 800 000 Euro drohen.

Zudem bringt eine Nichtmeldung von Gebieten für Infrastrukturmaßnahmen keine Vorteile: Die Rechtsprechung berücksichtigt bei der Überprüfung von Planungen, ob bei einer betroffenen Fläche die Voraussetzungen eines FFH- oder Vogelschutzgebietes nach EU-Recht vorliegen, auch wenn diese nicht förmlich gemeldet ist (sogenanntes " potenzielles FFH- oder faktisches Vogelschutzgebiet"). Ist dies der Fall, kann die Planung ohne förmliche Meldung des Gebietes dauerhaft scheitern. Die Gerichte erzwingen so im Ergebnis den Schutz einer Fläche, die unter die FFH - Richtlinie der EU fällt. Diese Rechtslage führt derzeit zu erheblichen Unsicherheiten für die Planung und Realisierung von Infrastrukturvorhaben. Nur ein rascher Abschluss des Nachmeldeverfahrens kann diese Unsicherheit beheben.

Frage 4: Warum besteht für die Meldung ein derartiger Zeitdruck?

Antwort: Es geht bei der Schaffung des Biotopverbundes "Natura 2000" um den Vollzug einer EU-Richtlinie aus dem Jahre 1992. Deutschland ist - wie andere EU-Staaten auch - wegen nicht ausreichender Meldung von FFH - Gebieten durch den Europäischen Gerichtshof verurteilt worden. Wird dem nicht zeitnah nachgekommen, so drohen Zwangsgelder in erheblicher Höhe. Deutschland hat sich zur Abwendung dieser Zwangsgelder mit der EU - Kommission auf einen Zeitplan geeinigt, wobei die EU wegen bereits eingetretener erheblicher Verzögerungen auf einem engen Zeitrahmen besteht.

Frage 5: Ist das Verfahren zur Meldung von FFH - Gebieten mit dieser Nachmeldung endgültig abgeschlossen?

Antwort: Mit der jetzigen Nachmeldung soll das auf den Meldungen des Jahres 2000 aufbauende Netz "Natura 2000" europaweit vervollständigt und abgerundet werden. Damit wird angestrebt, die Meldung von "Natura 2000" - Gebieten abzuschließen. Um weitere Nachforderungen auszuschließen, finden vor der endgültigen Nachmeldung Gespräche mit der Kommission statt.

Zur Auswahl der Gebiete

Frage 6: Welche Kriterien führen zur Meldung eines FFH-Gebietes, hat der Staat hier Spielräume?

Antwort: Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 7.11.2000 entschieden, dass die Auswahl der FFH - Gebiete allein nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen darf. Maßgeblich für die Meldung ist daher ausschließlich die tatsächliche naturschutzfachliche Wertigkeit einer Fläche und ihre Bedeutung für die zu schützenden Lebensräume und Arten. Dem Mitgliedstaat steht zwar ein fachlicher Auswahlspielraum zu, welche Gebiete er meldet. Dieser Spielraum ist aber durch die Kriterien der FFH - Richtlinie sowie bei der Ergänzung der Meldung zusätzlich durch den von der EU festgestellten Ergänzungsbedarf (Ergebnisse von Fachseminaren) begrenzt.

Das o.g. Urteil und die nachfolgende Rechtsprechung lagen zur Zeit des ersten Dialogverfahrens im Jahr 2000 noch nicht vor, so dass damals noch von größeren Spielräumen ausgegangen werden konnte.

Frage 7: Wer trifft die Auswahl der zu meldenden Gebiete?

Antwort: Die Auswahl der Gebiete, die Bayern meldet, trifft die Staatsregierung im Rahmen der Vorgaben der EU. Dazu hat das Bayerische Landesamt für Umweltschutz einen ersten Diskussionsentwurf erarbeitet. Dieser wird derzeit vom Umweltministerium unter Einbeziehung örtlicher Behörden sowie von Hinweisen von Betroffenen, Kommunen, Verbänden und Öffentlichkeit intensiv beraten und verfeinert. Anschließend wird wieder ein breit angelegtes Dialogverfahren durchgeführt (Frage 11). Die abschließende Entscheidung trifft die Staatsregierung unter Einbeziehung der Ergebnisse dieses Verfahrens.

Frage 8: Können private Flächen, zum Beispiel von Landwirten, generell ausgenommen werden?

Antwort: Der Nachmeldebedarf ist von der Rechtsprechung und in den Fachseminaren der Europäischen Union grundsätzlich festgestellt worden (siehe Frage 6). Bei der Auswahl der nachzumeldenden Gebiete wird unter anderem berücksichtigt, ob bereits bestehende FFH – Gebiete zur Schließung erkannter Lücken bei Vogelschutzgebieten genutzt werden können und umgekehrt. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen dann ausgenommen werden, wenn sie nicht, beispielsweise als Nahrungsraum bestimmter Arten, notwendig sind. Auch sonstige Privatflächen sollen soweit wie möglich geschont werden. Eine generelle Herausnahme aller privaten Flächen ist allerdings wegen des Grundsatzes der fachlichen Auswahl nicht möglich.

Werden im Dialogverfahren substanzielle Gebiete oder Gebietsteile aus der mit der Europäischen Kommission diskutierten Meldekulisse wieder herausgenommen, so ist dies nur bei Benennung geeigneter Alternativgebiete möglich.

Frage 9: Wo kann man sehen, welche Landkreise / Gemeinden von der Nachmeldung wie stark betroffen sind?

Antwort: Bayern hat einen ersten Arbeitsentwurf für die Nachmeldung von FFH - Gebieten unter www.natur.bayern.de für jedermann zugänglich im Internet veröffentlicht. Hier sind die Gebietsvorschläge unter der Überschrift "Konsultation und Dialog" auch in Form von Karten zu sehen. Es kann hier nach Flächen in einzelnen Gemeinden gesucht werden.

Die Aufnahme in den Arbeitsentwurf bedeutet noch keine endgültige Festlegung für das Meldeverfahren. Einwände können in der Online-Konsultation und im anschließenden Dialogverfahren vorgebracht werden (siehe Frage 11).

Frage 10: Warum sind einzelne Gebietsvorschläge, die im Dialogverfahren 2000 aus der Meldung herausgenommen wurden, jetzt wieder enthalten?

Antwort: Rechtsprechung hat entschieden, dass die Auswahl der FFH - Gebiete nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen muss. Zudem hat die EU in sogenannten Fachseminaren Vorgaben zum Ergänzungsbedarf formuliert (siehe Frage 6). Deshalb sind im Entwurf zur Nachmeldung jetzt auch solche Flächen enthalten, die aus der ersten Gebietskulisse im Rahmen des ersten Dialogverfahrens mit den Betroffenen herausgenommen worden waren, soweit sie zur Meldung der von der EU festgestellten Lücken unverzichtbar sind..

Frage 11: Wie wird die Beteiligung Betroffener bei der Meldung von FFH-Gebieten sichergestellt?

Antwort: Bayern setzt konsequent auch im Nachmeldeverfahren auf größtmögliche Transparenz und eine Beteiligung aller Betroffenen.

Deshalb hat Bayern den ersten Entwurf der Gebietskulisse für die Nachmeldungen bereits jetzt ins Internet (www.natur.bayern.de) eingestellt. Damit sollen die Beteiligten frühzeitig und offen informiert werden. Zusätzlich besteht eine Möglichkeit, sich über ein Online-Formblatt zu äußern (sog. Online – Konsultation). Die Äußerungen werden von den Behörden ausgewertet und in die weitere Bearbeitung der Nachmeldung einbezogen. Eine individuelle Beantwortung ist aber nicht möglich.

Im Frühjahr 2004 wird es auch zur Nachmeldung in Bayern wieder ein Dialogverfahren mit den Betroffenen geben. Die Modalitäten dieses Dialogverfahrens werden unter Beteiligung der Verbände noch festgelegt und frühzeitig öffentlich bekannt gegeben werden. Auch über die Entscheidung der Staatsregierung wird die Öffentlichkeit informiert werden.

Frage 12: Warum wird die Öffentlichkeit erst jetzt beteiligt, wo schon eine erste Fassung der Nachmeldekulisse steht?

Antwort: Der jetzt vorliegende Arbeitsentwurf zu einer Nachmeldung hat noch absolut vorläufigen Charakter. Eine sinnvolle Diskussion setzt eine Diskussionsgrundlage voraus. Grundlage für die Erarbeitung war der von der EU festgestellte Ergänzungsbedarf zur ersten Meldung. Der Entwurf wird derzeit vom Umweltministerium unter Einbeziehung örtlicher Behörden sowie von Hinweisen von Betroffenen, Kommunen, Verbänden und Öffentlichkeit intensiv beraten und verfeinert. Erst danach ist die Nachmeldekulisse so gefestigt, dass eine formale Anhörung Betroffener eingeleitet werden kann.

Frage 13: Welche Spielräume gibt es für die Berücksichtigung von Einwendungen? Hat das Dialogverfahren überhaupt Sinn?

Antwort: Grundsätzlich muss sich die Auswahl der nachzumeldenden Gebiete an den von der Rechtsprechung festgelegten Kriterien und dem von der EU eingeforderten Ergänzungsbedarf orientieren (siehe Frage 6). Trotzdem haben Online - Konsultation und Dialogverfahren (Frage 9) Sinn. Sie dienen einer offenen und transparenten Information der Beteiligten und ermöglichen die Berücksichtigung rechtlich gesicherter Positionen, insbesondere eines eventuell vorhandenen Bestandsschutzes. Zudem können bei Nachmeldeflächen auch Entwicklungen, die nach dem ersten Meldeverfahren stattgefunden haben, noch erkannt und berücksichtigt werden. Mögliche Fehler, etwa bei der Feinabgrenzung von Gebieten, werden erkennbar und können korrigiert werden. Auch bei der Suche nach Gebietsalternativen können Online - Konsultation und Dialogverfahren wertvolle Erkenntnisse bringen.

Zur Meldung als FFH-Gebiet

Frage 14: Beeinträchtigt die Meldung als FFH-Gebiet die Nutzung eines Grundstücks?

Antwort: Die Nutzungen zum Zeitpunkt einer Gebietsmeldung, die zu dem meldewürdigen Zustand geführt haben, können unverändert fortgeführt werden. Dies ist im Einzelnen in der bayerischen Vollzugsbekanntmachung zu "Natura 2000" festgelegt. In vielen Fällen ist in den "Natura 2000" – Gebieten die biologische Vielfalt sogar eng mit traditionellen Wirtschaftsweisen verbunden, etwa bestimmten Formen extensiver Landwirtschaft. Einschränkungen dieser Nutzung, die für die Nutzer unzumutbare Belastungen mit sich bringen, sind nur gegen Entschädigung möglich.

Frage 15: Muss der Nutzer eines FFH - Gebietes besondere Maßnahmen für den Naturschutz durchführen? Was ist ein Managementplan?

Antwort: Die EU schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der "Natura 2000" – Gebiete festlegen und für einen guten Erhaltungszustand sorgen müssen. Dazu sollen für jedes "Natura 2000" – Gebiet von den Naturschutz- bzw. Forstbehörden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen ermittelt werden (Managementplan). Bayern wird dabei streng praxisorientiert vorgehen. Kommunen, Grundeigentümer, Nutzer, Behörden und Verbände werden beteiligt.

Der Managementplan erfasst und bewertet die jeweiligen Vorkommen an FFH – Lebensräumen und FFH – Arten und formuliert Vorschläge für zweckmäßige Erhaltungsmaßnahmen.

Für Grundstückseigentümer und Nutzer hat er lediglich Hinweischarakter, er ist nicht rechtsverbindlich. Bei der Nutzung ist allein das Verschlechterungsverbot maßgeblich. Die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist für Eigentümer und Nutzer freiwillig und erfolgt nur gegen Entgelt.

Frage 16: Was passiert, wenn die Nutzung eines FFH-Gebietes geändert werden soll?

Antwort: Der schützenswerte Zustand eines Gebietes muss nach der FFH – Richtlinie dauerhaft gesichert werden. Das heißt aber nicht, dass menschliche Aktivitäten oder Veränderungen in und um FFH -Gebiete grundsätzlich verboten sind. Soweit sich eine Änderung der bestehenden Nutzung nicht erheblich nachteilig auf die Erhaltungsziele des Gebietes auswirken kann, ist sie zulässig.

Ob von einem Vorhaben erhebliche Nachteile für die natürlichen Lebensräume und die vorkommenden Arten, die der Meldung zugrunde liegen, zu befürchten sind, wird ggf. im Rahmen einer sogenannten Verträglichkeitsprüfung beurteilt. Ergibt diese, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes drohen, so ist das Vorhaben unzulässig.

Dennoch kann ein derartiges Vorhaben im Einzelfall ermöglicht werden, wenn

- es für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung an anderer Stelle oder auf andere Weise gibt und
- es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – dazu gehören auch Gründe sozialer und / oder wirtschaftlicher Art – erforderlich ist.

Frage 17: Beeinträchtigt die Meldung von FFH-Gebieten die Planungshoheit der Kommunen?

Antwort: In der Bauleitplanung der Kommunen sind Umweltstandards schon seit jeher zu beachten. Dies gilt ebenso für die Schutzziele von "Natura 2000". Hier tragen auch die Kommunen Verantwortung, Natur und Umwelt für kommende Generationen zu schützen und zu bewahren. Die Ausweisung einer Fläche als FFH - Gebiet führt aber zu keinem absoluten Veränderungsverbot (siehe Frage 14). Gemeindliche Planungen, die nach Prüfung der Verträglichkeit keine erheblichen Auswirkungen erwarten lassen, sind ohne weiteres möglich. Planungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH – Erhaltungsziele erwarten lassen, sind dann zulässig, wenn zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses die Planung erfordern. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenverantwortlich. Gewichtige kommunale Belange können daher auch in "Natura 2000 – Gebieten" angemessen berücksichtigt werden. Unter den genannten Voraussetzungen können beispielsweise auch Ortsumgehungen realisierbar sein.

Nichtmeldung bringt keine Vorteile für die Kommunen

Im übrigen ergibt sich durch die Nichtmeldung einer Fläche für eine Gemeinde kein Vorteil. Die Rechtsprechung berücksichtigt bei der Überprüfung von Planungen, ob bei einer betroffenen Fläche die Voraussetzungen eines FFH- oder Vogelschutzgebietes nach EU-Recht vorliegen, auch wenn diese nicht förmlich gemeldet ist (sogenanntes "**potenzielles FFH- oder faktisches Vogelschutzgebiet**"). Ist dies der Fall, kann die Planung ohne förmliche Meldung des Gebietes dauerhaft scheitern. Die Gerichte erzwingen so ggf. den Schutz einer Fläche, die unter die FFH - Richtlinie der EU fällt.

Frage 18: Beeinträchtigt die Meldung von FFH-Gebieten Infrastrukturmaßnahmen, wie zum Beispiel den Straßenbau?

Antwort: Zum Grundsätzlichen siehe zunächst Frage 17. Das hier zur Bauleitplanung Gesagte gilt entsprechend auch für andere Fachplanungen, so etwa beim Bau von Autobahnen und sonstigen Fernstraßen. Im übrigen bringt eine Nichtmeldung auch bei Infrastrukturplanungen keine Vorteile, weil die Rechtsprechung den Schutz eines Gebietes nötigenfalls auch ohne Meldung erzwingt (siehe Frage 17).

Frage 19: Gibt es für Grundeigentümer und Nutzer eine Förderung für Flächen im FFH-Gebiet?

Antwort: Das Ziel des Biotopnetzes "Natura 2000", das wertvolle Naturerbe für die Zukunft zu bewahren, kann auf Dauer nur gemeinsam mit den Nutzern der betroffenen Flächen erreicht werden. Deshalb hat Bayern in der Vollzugsbekanntmachung zu "Natura 2000" festgelegt, dass die Sicherung der gemeldeten Gebiete vorrangig über den Vertragsnaturschutz und nicht über Verordnungen erreicht werden soll.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die den Naturschutzzielen angepasst wirtschaften und so zum ökologischen Wert auch von "Natura 2000" – Gebieten beitragen, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Förderungen erhalten.

Weiterhin können Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken in "Natura 2000"- Gebieten eine Entschädigung nach dem bayerischen Naturschutzgesetz erhalten, wenn ihnen ausnahmsweise die Bewirtschaftung ihres Grundstückes wesentlich erschwert wird.

Wird eine bestehende Nutzung durch die Meldung nicht beeinträchtigt, so gibt es, wie bei anderen vergleichbaren Schutzmaßnahmen, keine Entschädigung.

Frage 20: Gibt es Vertrauensschutz bei Flächen im Vertragsnaturschutz?

Antwort: Im Rahmen des bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms erbringen Landwirte wichtige Leistungen für den Naturschutz in Bayern. Deshalb hat Bayern bei der ersten Meldung Flächen des Biotopverbundes (Projekte des "Bayern Netz Natur") ausgenommen, soweit die Betroffenen den Vertrauensschutz eingefordert haben. Wegen der jetzt vorliegenden klaren Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes müssen nunmehr auch solche Flächen einbezogen werden, die im ersten Durchgang ausgeschieden worden waren, soweit diese fachlich unverzichtbar sind (siehe auch Frage 6). Deshalb sind im Entwurf zur Nachmeldung jetzt auch Flächen des Biotopverbundes enthalten, auf die dies zutrifft.

Die Möglichkeiten für Betroffene

Frage 21: Wann, wo und wie können sich Betroffene zu Wort melden?

Antwort: Betroffene können sich schon jetzt in der Online-Konsultation (www.natur.bayern.de) zu Wort melden. Darüber hinaus wird es im Frühjahr 2004 Äußerungsmöglichkeiten im Dialogverfahren geben, wo auch Einwendungen vorgebracht werden können.

Siehe dazu auch Fragen 11 und 12

Frage 22: Was passiert mit Anregungen und Einwänden?

Antwort: Anregungen und Einwände im Dialogverfahren werden bei den Unteren Naturschutzbehörden gesammelt und mit den Regierungen ausgewertet. Auf der Grundlage dieser Auswertung legt das Umweltministerium dem Kabinett einen Entscheidungsvorschlag vor. Über die abschließende Entscheidung der Staatsregierung werden Betroffene und Öffentlichkeit informiert.

Zu den Spielräumen bei der Berücksichtigung von Einwänden siehe auch Frage 13 .

Text aus www.umweltministerium.bayern.de/bereiche/natur/nat2000

Natura 2000 - Europas Naturerbe sichern

Natura 2000 - was ist darunter zu verstehen?

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein europäisches Netz zum Biotopverbund, das die Europäische Union im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten einrichten will. Dieses Projekt ist ein wesentlicher Beitrag der Europäischen Union zur Umsetzung des "Übereinkommens über die Biologische Vielfalt", das 1992 anlässlich der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro unterzeichnet wurde. Alle Mitgliedstaaten, damit auch die Bundesrepublik Deutschland, haben sich verpflichtet, an Natura 2000 mitzuwirken und damit das Naturerbe Europas zu sichern. Es handelt sich damit um eines der weltweit größten Projekte zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Wie ist Natura 2000 geregelt?

Rechtsgrundlagen für Natura 2000 sind:

- die EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979, die den Schutz der wildlebenden europäischen Vogelarten vorsieht, und
- die sogenannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ("FFH-Richtlinie") der EU von 1992, die auf den Erhalt von aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten abzielt; hierbei steht die dauerhafte Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Vorkommen dieser Lebensräume und Arten im Mittelpunkt.
- Beide Richtlinien wurden 1998 bei den Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes in nationales Recht bzw. in Landesrecht umgesetzt.
- Rechtsgrundlagen
- Die in Bayern gültigen Lebensräume und Vogelarten sowie Tier- und Pflanzenarten

Wie wird die FFH-Richtlinie umgesetzt?

Nach einem in der FFH-Richtlinie geregelten Verfahren schlagen die Mitgliedstaaten in Betracht kommende Gebiete der Europäischen Kommission vor. Diese prüft die Gebietsvorschläge und legt in einer Liste der "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" die FFH-Gebiete fest. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Um das europäische Naturerbe zu erhalten und langfristig zu sichern, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die einzelnen Gebiete durch hoheitliche, vertragliche oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Kern dieser Schutzverpflichtung ist das sog. "Verschlechterungsverbot". Danach muss sichergestellt werden, dass sich die ökologischen Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern. So müssen bestimmte Vorhaben, die in solchen Gebieten verwirklicht werden sollen, wie z.B. Verkehrswege, in einem förmlichen Verfahren auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete hin untersucht werden.

Welchen Beitrag hat Bayern bisher erbracht ?

Bayern ist sich seiner Verantwortung für die Bewahrung des europäischen Naturerbes bewusst. Bayern hat daher bereits einen gewichtigen Beitrag zum Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000 geleistet. Naturschutz kann aber nur erfolgreich sein, wenn er die größtmögliche Akzeptanz bei beteiligten Grundeigentümern erreicht, da er auf deren Mitwirkung angewiesen ist. Bayern hat daher die Öffentlichkeit und die betroffenen Grundeigentümer in einem europaweit vorbildlichen Dialogverfahren in den Auswahlprozess eingebunden.

Bayern hat erstmals 1996 geeignete Schutzgebiete gemeldet. In einem weiteren Schritt im Jahre 2001 wurde diese Meldung erheblich erweitert. Die Meldung Bayerns umfasst zusammen mit der ersten Meldetranche damit 555 Gebiete mit insgesamt rd. 558.000 ha, die ca. 7,9% der Landesfläche Bayerns in das Europäische Biotopverbundnetz einbringen.

Wie geht's weiter?

Die bayerischen Gebietsvorschläge wurden mittlerweile zusammen mit den Vorschlägen der anderen Staaten der EU nach einheitlichen Kriterien bewertet. Dabei hat sich auch für Bayern noch ein Ergänzungsbedarf ergeben. Die bayerische Staatsregierung hat am 10.01.2003 beschlossen, die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Diese abschließende Ergänzung soll nach einem mit der EU abgestimmten Zeitplan bis September 2004 abgeschlossen sein. Dabei wird es wieder ein Dialogverfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit geben.

Natura 2000 - aktuelle Entwicklung in Bayern

Das Verfahren zur Erstellung der verbindlichen, EU-weiten Gebietsliste nach der FFH-Richtlinie befindet sich nach den Gebietsvorschlägen der Mitgliedstaaten inzwischen in Phase 2 (Überprüfung der Gebietsvorschläge und endgültige Gebietsauswahl durch EG-Kommission). Die gemeinschaftliche Bewertung der Meldung Deutschlands auf EU-Ebene (vgl. Anhang III der Richtlinie) ist inzwischen durchgeführt und macht nun eine Ergänzung auch der bayerischen Gebietsmeldung erforderlich.

Ergänzung der Gebietsmeldung

2001 hat Bayern insgesamt 555 Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, teilweise sich überlagernd) für das Netz Natura 2000 an die Europäische Kommission gemeldet. Diese Gebietsmeldung umfasst zusammen ca. 7,9% der Landesfläche Bayerns.

Die Europäische Kommission hat die Meldungen sämtlicher Mitgliedstaaten überprüft. In Fachseminaren wurden nach den im Anhang III der FFH-Richtlinie genannten Kriterien die FFH-Gebietsvorschläge mit Vertretern der Mitgliedstaaten diskutiert.

Auch der Umfang der bisher ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiete wurde in einem anderen Verfahren überprüft. Im Ergebnis steht fest: Für ein aus europäischer Sicht ausreichend dichtes Netz Natura 2000 müssen alle Länder in Deutschland ihre Konzepte ergänzen. Dies bedeutet, dass bisher nicht ausreichend gemeldete FFH-Lebensräume und Arten nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz Richtlinie im Rahmen einer Ergänzung behoben werden müssen, d. h. bereits gemeldete Gebiete müssen erweitert und neue Gebiete in die abschließende Meldeliste aufgenommen werden.

Aufgrund eines mit der EG-Kommission vereinbarten Zeitplans soll die Gebietsergänzung für Bayern bis September 2004 abgeschlossen sein. Die Öffentlichkeit wird in Bayern wieder in einem Dialogverfahren beteiligt.

Die Bewertung der Meldung Deutschlands aus europäischer Perspektive hat ergeben, dass, wie in den übrigen Ländern auch, die gemeldeten bayerischen Gebiete für einige Lebensraumtypen und Arten noch zu ergänzen sind, um das europäische Naturerbe langfristig und nachhaltig zu sichern. Dies betrifft bei den FFH-Lebensräumen z.B. Wacholderheiden, Borstgrasrasen, magere Flachland-Mähwiesen, Kalktuffquellen und Orchideen-Buchenwälder, bei den FFH-Arten u.a. den Fischotter, eine Reihe von Fischarten, Hirschkäfer und Frauenschuh, bei den Vögeln beispielsweise Lebensräume für Weißstorch, Uhu, Wiesenweihe und Ortolan.

Für die in den Protokollen der wissenschaftlichen Seminare genannten FFH-Lebensräume und Arten muss nun die Gebietsauswahl durch Erweiterung bereits gemeldeter bzw. Meldung neuer Gebiete ergänzt werden.

Warum Bayern jetzt handelt

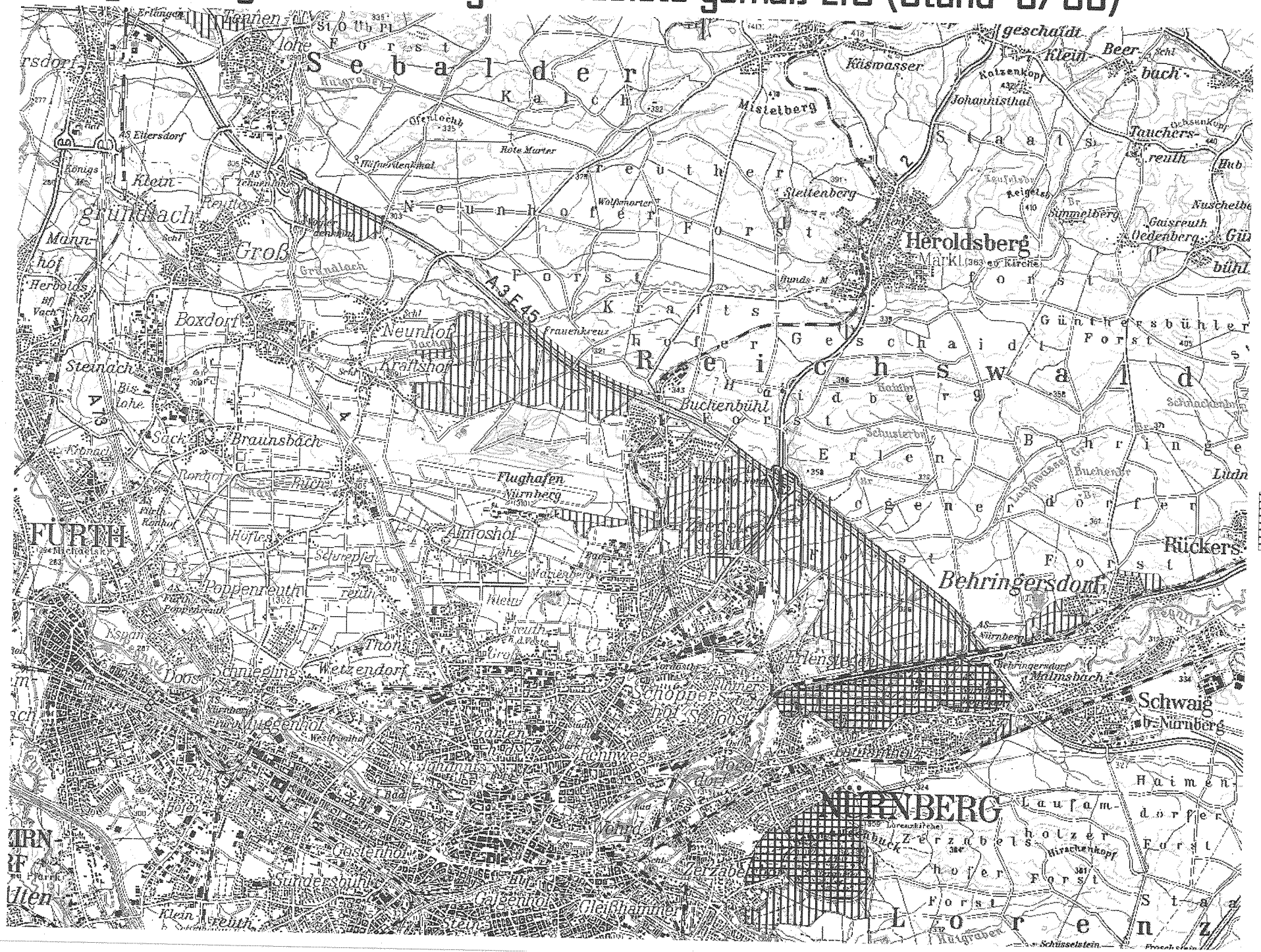
Die Bayerische Staatsregierung hat am 10.01.2003 beschlossen, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um die festgestellten Lücken zu schließen.

Bayern wird mit der Gebietsergänzung einen weiteren gewichtigen Beitrag zum europäischen Netz Natura 2000 leisten und damit das europäische Naturerbe bewahren helfen. Da nicht gemeldete, aber meldewürdige Gebiete nach der Rechtsprechung einem vergleichbaren und zum Teil noch strengeren Schutz unterliegen, führt das nicht abgeschlossene Meldeverfahren zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Ein Abschluss der Gebietsauswahl und die daran anschließende Veröffentlichung der Gebietslisten schafft damit Planungssicherheit für zahlreiche Vorhaben im Straßenbau, bei der Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten, bei Bahnprojekten und anderen Infrastrukturvorhaben. Eine schnelle Ergänzung ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt im dringenden Interesse Bayerns. Außerdem drohen nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen unzureichender Umsetzung der FFH-Richtlinie Zwangsgelder in erheblicher Höhe.

Ergänzung der Gebietsauswahl

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz hat die bisherige Gebietsmeldung ausschließlich um Behebung festgestellter Lücken naturschutzfachlich ergänzt. Für FFH-Lebensräume und Artvorkommen die als ausreichend bewertet worden sind bedarf es keiner neuen Gebietsvorschläge.

Abgrenzung Nachmeldung FFH Gebiete gemäß LfU (Stand 9/03)



SPA/Nachmeldun
Vogelschutzrichtli

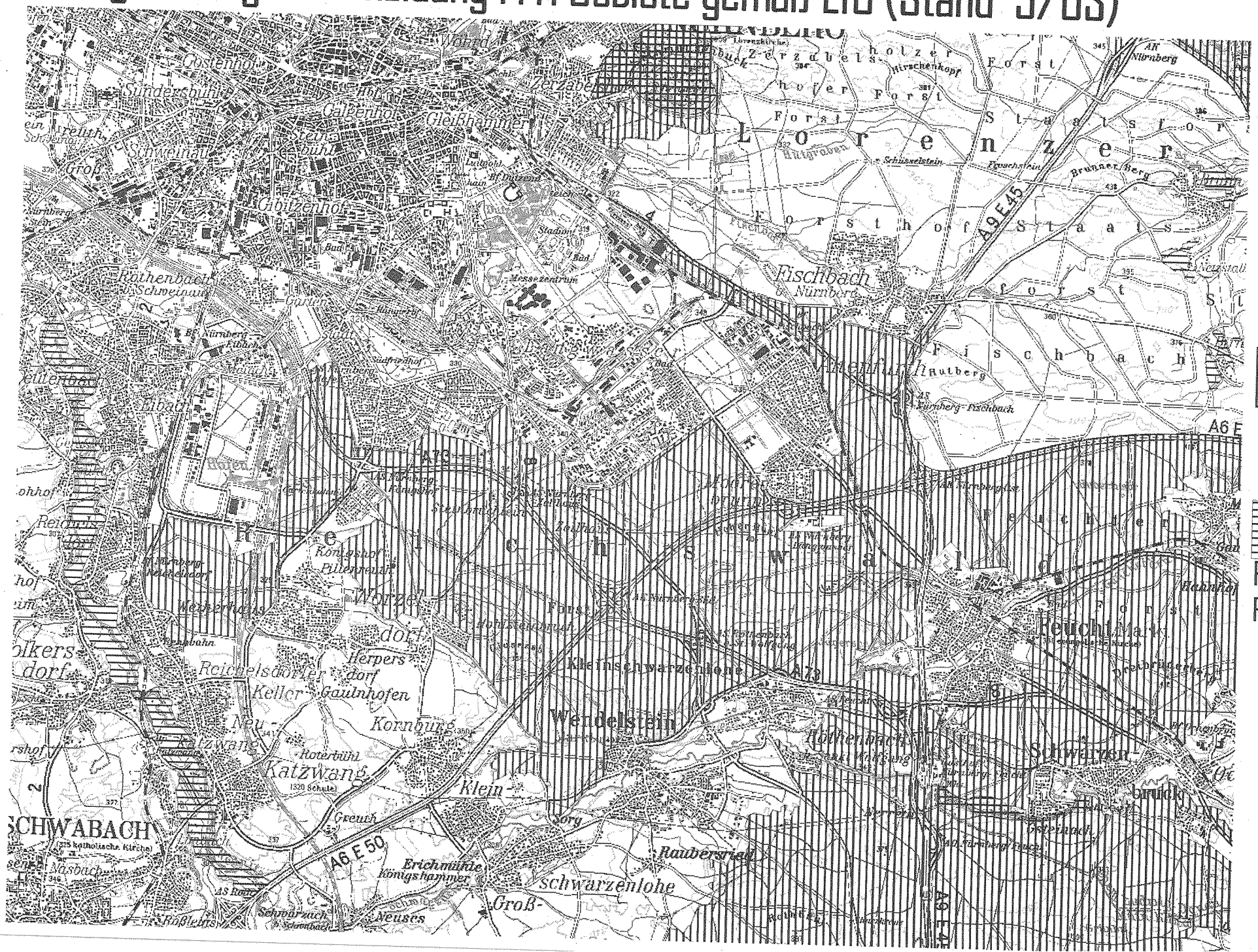
FFH/Nachmeldung
FFH- Richtlinie

Beilage: 2.6

N

Karte aus FINView
Erstellt u3voe 3/2/04

Abgrenzung Nachmeldung FFH Gebiete gemäß LfU (Stand 9/03)


Lorenzer Forst
Fischbach
Fischbach b. Nürnberg
Wendelstein
Schwarzenbruck
Reichelsdorfer Keller
Herpersdorf
Gaulnhofen
Kornburg
Katzwang
Klein-Schwarzenlohe
Rauberstein
Schwabach
A6 E 50
A9 E 45
A73
A6 F
Messezentrum
Rothenbach
Schweinau
Gostenhof
Sündersbühl
Galgenhof
Gleißhammer
Zerzabelshof
Eibach
Reichelsdorf
Wetzendorf
Pillenreuth
Worzeldorf
Reichelsmühle
Erlenstegen
Mögeldorf
Thon
Hutberg
Erlenmühle
Königshammer
Neuses
Großschwarzenlohe
Kleinschwarzenlohe
Hirschenkopf
Brunnerberg
Schusselstein
Fuchsstein
Rothgraben
Zerzabelshof
Forsthof Staatsforst
Forst Staatsforst
Forst Fischbach
Forst Reichswald
Forst Kleinschwarzenlohe
AK Nürnberg
AS Nürnberg-Fischbach
AS Nürnberg-Feucht
AS Nürnberg-Reichelsdorf
AS Nürnberg-Fürth
AS Roth
AS Schwabach
Stadion
Bad
Garten
Hauptbahnhof
Bf Nürnberg Eibach
Bf Nürnberg Rangierbf
Bf Nürnberg Hbf
Bf Nürnberg Ost
Bf Nürnberg Rbf
Bf Nürnberg Hafen
Bf Nürnberg Rangierbf
Bf Nürnberg Rbf
Bf Nürnberg Hbf
Bf Nürnberg Ost

Beilage: 2.8

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Staatsminister für Bundesangelegenheiten
und Verwaltungsreform

Erwin Huber, MdL

Abdruck

Herrn
Gerd Sonnleitner
Präsident des
Bayerischen BauernVerbands
Max-Joseph-Str. 9

80333 München

Ihre Nachricht	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	München, 19.01.2004
5.11.2003	A IV 3 - 2187 - 21	Durchwahl: (089) 21 65 - 22 84

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Vorfeld des Spitzengesprächs mit Herrn Ministerpräsidenten am 18.11.2003 haben Sie eine gemeinsame Erklärung zahlreicher Verbände zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union in Bayern vorgelegt. Im Nachgang zu dem Gespräch am 18.11.2003 darf ich Ihnen im Auftrag des Herrn Ministerpräsidenten zu den in der Resolution dargelegten Anliegen zusammenfassend Folgendes mitteilen:

Die Erhaltung der Entwicklungsperspektiven unseres Landes ist für die Staatsregierung von herausragender Bedeutung. Manchmal ist es eine schwierige Gratwanderung, dieses herausragende Ziel der Staatsregierung mit verschiedenen Rahmenbedingungen der EU oder auch des Bundes, die für uns verbindlich sind, in Einklang zu bringen.

Dies trifft in besonderer Weise auf den Natura 2000-Nachmeldeprozess zu. Gerade im Hinblick auf die in der Gemeinsamen Erklärung zu Recht angesprochene infrastrukturelle Entwicklung unseres Landes kann die in diesem Zusammenhang durch die höchstrichterliche Rechtsprechung mittlerweile neu geformte Rechtslage nicht außer Acht gelassen werden.

./.

Telefon: (089) 21 65 - 0
Telefax: (089) 29 40 44
e-mail: staatsminister@stk.bayern.de
Internet: www.bayern.de
Franz-Josef-Strauß-Ring 1 · 80539 München
Postfach 22 00 11 · 80535 München

Mit Urteil des EuGH vom 11. September 2001 ist Deutschland wegen unzureichender Meldung von FFH-Gebieten verurteilt worden. Inzwischen hat die Europäische Kommission ein Zwangsgeldverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Dieses Zwangsgeldverfahren wird von der EU nur deswegen derzeit nicht weiter betrieben, weil die EU einem konkreten Zeitplan für die Nachmeldung zugestimmt hat und die Länder signalisiert haben, dass sie alles unternehmen, um diesen Zeitplan einzuhalten. Das Zwangsgeld könnte sich in einer Größenordnung von bis zu ca. 800.000 € pro Tag bewegen.

Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, aus der europäischen Gesamtschau noch bestehende Lücken im Netz Natura 2000 zu schließen. Bei der Auswahl von zu meldenden Gebieten sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auf Bundes- und EU-Ebene ausschließlich fachliche Kriterien anzuwenden. Mit Urteil vom 14.11.2002 hatte das Bundesverwaltungsgericht unter Hinweis auf die im damaligen bayerischen Dialogverfahren angewandten Auswahlkriterien auf eine rechtswidrige "naturschutzexterne Einflussnahme auf die Nichtmeldung des Nassanger-Gebiets" geschlossen und festgestellt, dass bei der Nichtmeldung dieses Gebietes "naturschutzfremde Erwägungen wirtschaftlicher Art" mitbestimmend gewesen seien. Das Gericht hat deshalb den Planfeststellungsbeschluss für die Trasse der B 173 für rechtswidrig erklärt, die das Nassanger-Gebiet durchschneiden sollte.

Aus dieser Rechtsprechung zu den nicht gemeldeten, sog. "potenziellen FFH-Gebieten" und "faktischen Vogelschutzgebieten" können erhebliche, teilweise nicht überwindbare Planungshindernisse folgen. In sog. "faktischen Vogelschutzgebieten" gibt es – anders als bei ausgewiesenen Vogelschutzgebieten – aufgrund der "Sanktionsrechtsprechung" des EuGH (Urteil vom 07.12.2000) praktisch keine Ausnahmemöglichkeiten. Dies kommt einer absoluten Veränderungssperre gleich. Meldepflichtige Gebiete nicht zu melden, bewirkt somit das Gegenteil des Gewollten, nämlich Vollzugs- und Infrastrukturhindernisse.

./.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Lücken in der Meldekulisse, die durch Herausnahme von Gebieten im Dialogverfahren des Jahres 2000 entstanden sind, teilweise dadurch geschlossen werden müssen, dass einige dieser Gebiete im Rahmen der Nachmeldung in gewissem Umfang wieder in die Kulisse aufgenommen werden. Allerdings wird die Nachmeldung auf die fachlich unverzichtbaren Gebiete beschränkt bleiben.

Ebenso selbstverständlich ist, dass die berechtigten Belange der Eigentümer und Nutzungsberechtigten gewahrt werden. Der bei der Auswahl der Meldegebiete bestehende fachliche Spielraum der Mitgliedstaaten gegenüber der EU wird genutzt, um eine Belastung Betroffener so gering wie möglich zu halten. Die bereits gemeldeten Waldflächen bestehen überwiegend aus Staatswaldflächen. Auch bei der Nachmeldung werden soweit wie möglich staatliche Flächen herangezogen. Die „Gemeinsame Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000" vom 04.08.2000 enthält eine Vielzahl von Vollzugsbestimmungen zugunsten der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die gewährleisten, dass die bisherige ordnungsgemäße Nutzung weiterhin möglich bleibt. Dies gilt auch für Gebiete, die jetzt nachgemeldet werden sollen.

Die Beteiligung der Grundeigentümer und der Kommunen ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Bayern hat mit seinem Dialogverfahren insoweit Maßstäbe gesetzt. Auch im Nachmeldeprozess wird ein Dialogverfahren durchgeführt. Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat einen ersten Arbeitsentwurf zur Ergänzung der Meldung ins Internet gestellt. Jeder Interessierte kann sich damit über die bayerischen Gebietsvorschläge informieren und dazu äußern. Dies ist die größtmögliche Transparenz bei der Erstellung der Gebietsliste. Eine abschließende Entscheidung wird die Bayerische Staatsregierung erst nach dem Dialogverfahren treffen.

./.

Sehr geehrter Herr Präsident,

auch bei größtem Verständnis für die Bedenken gegen die Nachmeldung, sehe ich im Hinblick auf die europäische Rechtslage und die Bedeutung, die die Europäische Kommission dem Projekt Natura 2000 beimisst, keine Alternative zu dem eingeschlagenen Weg. Ein Ausscheren Bayerns aus dem mit der EU-Kommission und den anderen Ländern abgestimmten Zeitplan bzw. eine nicht ausreichende Abdeckung des Ergänzungsbedarfs hätte wegen der zu erwartenden Zwangsmittel fatale Folgen. Da gegenüber der Kommission und im Zwangsgeldverfahren der Bund Deutschland vertritt und dieser der Auffassung der Kommission nicht entgegentritt, wäre dieses Vorgehen chancenlos. Bayern wird im Rahmen des Vollzugs, für den die Länder zuständig sind, dafür Sorge tragen, dass die berechtigten Anliegen von Grundeigentümern, der Wirtschaft und der Kommunen so weit gewahrt werden, wie es rechtlich nur irgendwie geht.

Bitte informieren Sie auch die von Ihnen mitvertretenen Unterzeichner der gemeinsamen Erklärung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.